

Verordnung über das Verbot von Großveranstaltungen vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie

(Großveranstaltungsverbotsverordnung – GroßveranstVerbV)

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet

§ 1 Verbot von Großveranstaltungen

- (1) Eine Großveranstaltung ist eine örtlich und zeitlich begrenzte Vorführung, Aufführung oder Vergnügung, geselliger oder unterhaltender Art, bei der eine Vielzahl von Menschen erwartet werden. Die Anzahl von mehr als 1000 Anwesenden ist definitionsbildend für den Begriff der Großveranstaltung.
- (2) Großveranstaltungen und Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz mit mehr als 1000 zeitgleich Anwesenden dürfen bis einschließlich 31. August 2020 nicht stattfinden.
- (3) Großveranstaltungen und Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz mit mehr als 5000 zeitgleich Anwesenden dürfen bis einschließlich **XXXXX** nicht stattfinden.
- (4) Zur Durchführung gewerblicher Messen sowie zur Durchführung von Kongressen und Tagungen ist die örtlich zuständige Ordnungsbehörde berechtigt auf Antrag des Veranstalters eine Genehmigung zur erteilen, auch wenn abweichend von Ziffer 2 und 3 mit mehr zeitgleich Anwesenden zu rechnen ist.
- (5) Die Genehmigung nach Absatz 4 ist zu erteilen, wenn der Veranstalter gegenüber der Ordnungsbehörde nachweist, dass die Anzahl der zeitgleich an dem Veranstaltungsort zu erwartenden Besucher im Verhältnis zur Größe der Veranstaltungsfläche geeignet ist und alle Forderungen nach § 2 erfüllt werden.
- (6) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörden sind befugt, im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr abweichende Anordnungen zu treffen und eine bereits genehmigte Veranstaltung zu untersagen.

§ 2 Sonstige Veranstaltungen in Gebäuden und im Freien sowie Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz

- (1) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die zum Schutz vor SARS-CoV-2 Infektionsgefahren bekanntgegebenen Sicherheits- und Hygienestandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vollumfänglich erfüllt werden. Die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), gelten uneingeschränkt für alle während der Veranstaltung eingesetzten Beschäftigten. Die nach dem Arbeitsschutzgesetz geforderte Beurteilung, der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung, ist vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2 Infektionsgefahren fortzuschreiben. Die notwendigen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten sind den ermittelten Gefährdungen anzupassen und bei der Durchführung von Veranstaltungen umzusetzen.
- (2) Veranstaltungen innerhalb geschlossener baulicher Anlagen, bei denen mit der gleichzeitigen Anwesenheit von mehr als 200 Besuchern zu rechnen ist, sowie Veranstaltungen und Versammlungen im Freien dürfen nur dann stattfinden, wenn zusätzlich die folgenden Anforderungen erfüllt sind
 - a) Die maximal zulässige Anzahl der gleichzeitig Anwesenden in einem Veranstaltungsraum richtet sich nach der Größe der zur Verfügung stehenden Fläche. Pro Person muss mindestens 3 m² Fläche zur Verfügung stehen. Die für Besucher nicht zugänglichen Flächen und Bereiche sind bei der Berechnung der maximal zulässigen Besucherzahl in Abzug zu bringen.
 - b) Ein Mindestabstand zwischen den Anwesenden von 1,5m ist durch eine geeignete Aufplanung der Veranstaltung, zu gewährleisten. Dies gilt grundsätzlich für alle Veranstaltungsformate, gleichgültig ob sie bestuhlte oder unbestuhlte Bereiche betreffen.

c) Die Mindestbreite von Gängen innerhalb einer variablen Veranstaltungsaufplanung ist so zu gestalten, dass der Mindestabstand nach Abs. 2 b) eingehalten werden kann. Die baulich vorhandenen Rettungswegebreiten und Ausgänge bleiben hiervon unberührt.

d) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass der Mindestabstand gemäß Abs. 2 b) auch im Zuge der Einlass- und Auslassphase eingehalten wird und ausreichend dimensionierte Flächen auf dem Veranstaltungsgelände oder im öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch genommen werden können.

e) Für den Fall einer notfallbedingten Entfluchtung ist durch den eingesetzten Veranstaltungsordnungsdienst – VOD- sicherzustellen, dass eine möglichst gleichmäßige Lenkung der Besucher auf die vorhandenen Rettungswege erfolgt. Der Mindestabstand gemäß Abs. 2 b) findet im Fall einer notfallbedingten Entfluchtung keine Anwendung.

(3) Von Absatz 2 abweichende Festlegungen in versammlungsstättenrechtlichen Vorschriften, in bestehenden Baugenehmigungen, in genehmigten Bestuhlungsplänen oder bestehenden Sicherheitskonzepten finden vorübergehend keine Anwendung.

(4) Der Veranstalter hat unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen, dass die bei der Veranstaltung Anwesenden und das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, wenn festgestellt wird, dass Personen an der Veranstaltung teilgenommen haben, die mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert oder positiv getestet wurden. Dies gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz.

§ 3 Sicherheitskonzepte

(1) Für die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern ist durch den Veranstalter in Abstimmung mit dem Betreiber der Versammlungsstätte ein Sicherheitskonzept zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 zu erstellen.

(2) Das Sicherheitskonzept zum Schutz vor Neuinfektionen enthält die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz aller während der Veranstaltung Anwesenden, insbesondere

- a) eine dokumentierte Berechnung und Darstellung der zulässigen Anzahl der Besucher im Verhältnis zur Größe der genutzten Bereiche gemäß § 2,
- b) ein qualifiziertes Besucherlenkungskonzept von der Einlassphase bis zum Ende der Veranstaltung unter Einsatz hierfür geschulter und eingewiesener Veranstaltungsordnungsdienste –VOD,
- c) ein abgestimmtes Verkehrs- und Parkplatzkonzept für die An- und Abreise der Veranstaltungsbesucher sowie
- d) die Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards unter besonderer Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

§ 4 Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Berufsausübung (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 04. Mai 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des XXXXXX 2020 außer Kraft.